

Auszug aus der Gründungsurkunde;

Unter dem Namen "Stiftung Hundehilfe Mittelitalien" besteht eine Stiftung im Sinne von Art 80 ff. ZGB. Die Stiftung wurde mit öffentlicher Urkunde vom 15. Dezember 2014 errichtet und hat den Sitz in Seewen. Sie ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der Aufsicht des Eidg. Departemens des Innern. Sie ist aus dem ehemaligen "Stützverein Hundehilfe Mittelitalien" hervorgegangen.

Gemäss Art. 2 der Gründungsstatuten bezweckt die Stiftung - wie auch schon der ehemalige Stützverein - die finanzielle und beratende Unterstützung von Hundeheimen und Tierschutzorganisationen vornehmlich in Mittelitalien.....

- Sie kann alle Tätigkeiten ausüben, die diesem Zweck fördern oder mit diesem zusammenhängen. Sie kann ihre Aktivitäten temporär oder dauerhaft auf andere Tierarten oder Gebiete im In- und Ausland ausdehnen. Sie setzt sich generell für den Schutz und die Rettung von Tieren in Not ein und kann zu diesem Zweck im In- und Ausland eigene Tierasyle betreiben, solche unterstützen sowie Tiere an Halter vermitteln. Sie kann alle Massnahmen ergreifen, die zur Rettung eines Tieres nötig sind.
- Die «Stiftung Hundehilfe Mittelitalien» ist eine juristische Person i.S.v. Art. 80 ff.ZGB (Zivilgesetzbuch; SR 210.0).
Eine Befreiung von der Steuerpflicht ist möglich für juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.
Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig (vgl. die weitgehend gleichlautenden Bestimmungen von § 90 Abs. 1 lit. I StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985: BGS 614.11] und Art. 56 lit. G. DBG [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; SR 642. 11]).
- Seit der Gründung des Vorgänger-Vereins 2011 wird das «Rifugio per Cani Agrilia» (nach folgend «Rifugio») in der italienischen Provinz Perugia (Umbrien) finanziell unterstützt. Das «Rifugio» erhielt im April 2013 die offizielle Bewilligung zur Führung eines Hundeheims; in Italien ist hierfür die «Azienda Sanitaria Locale

ASL» zuständig, der das Veterinäramt unterstellt ist.

Der Vorgänger-Verein überwies jährlich CHF 10' 000.00 oder höhere Beträge an das Rifugio, die finanzielle Unterstützung machte stets über 90% des Gesamtaufwandes aus. Die Vorstandsmitglieder überzeugten sich bei jährlichen Besuchen im «Rifugio» von dessen Tätigkeit und halfen aktiv bei der Hundebetreuung mit. Diese Tätigkeiten können gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung als im Allgemeininteresse liegend qualifiziert werden. Da hinter der per 15. Dezember 2014 neu gegründeten Stiftung dieselben Personen stehen, werden die Tätigkeiten im bisherigen Umfang und in gleicher Art und Weise weitergeführt.

Die Stiftung will – wie auch der Vorgänger Verein – die finanziellen Mittel aus freiwilligen Zuwendungen, durch Aktivitäten, Fundraising, Spendensammlungen, Verkauf diverser Produkte Online und vor Ort sowie Hunden-Patenschaften generieren. Der Stiftungsrat arbeitet ehrenamtlich und trägt sämtliche Auslagen (insb. Italien Reisen, etc.) selbst. Die Stiftung kann daher auch als uneigennützig qualifiziert werden.

Die hier genannten Texte sind Auszüge aus der offiziellen Verfügung und Stiftungsurkunde vom 14.4.2015 ausgestellt durch das Steueramt des Kantons Solothurn.

Wikipedia: [Stiftung \(Schweiz\) – Wikipedia](#)